

PRODUKTÜBERSICHT

FAHRZEUGINSASSEN SIND GESETZLICH GESCHÜTZT – FAHRER BLEIBT AUF DER STRECKE

Fahrzeuginsassen können bei Unfällen ihre Schadenersatzansprüche an die Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters stellen, egal ob der Fahrer den Unfall verschuldet hat oder nicht. Einer bleibt mit seinem persönlichen Schaden nach einem Unfall allerdings auf der Strecke: der Fahrer. Sofern er selbst den Schaden verursacht hat oder kein Schädiger feststellbar ist, kann er nicht mit einer Entschädigung rechnen.

VHV SCHÜTZT DEN FAHRER – MIT DEM FAHRERSCHUTZ

Der Fahrerschutz der VHV schließt diese Versicherungslücke sinnvoll und preiswert. Versichert sind die Personenschäden des Fahrers, die durch selbst bzw. teilverschuldete Unfälle, durch unbekannte Schädiger oder durch Unfälle aufgrund höherer Gewalt entstanden sind. Es besteht die Möglichkeit, den Fahrerschutz problemlos in bestehende Verträge zu integrieren.

Der Fahrerschutz kann für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder-/roller, Trikes, Quads und Wohnmobile sowie für gewerbliche Risiken (Lieferwagen, Lkw, Zug- und Arbeitsmaschinen ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen und Gabelstapler) abgeschlossen werden.

Der Fahrerschutz kann nicht für Verträge mit gesetzlicher Mindestdeckungssumme und für Kurzzeitkennzeichen abgeschlossen werden.

DER FAHRERSCHUTZ SCHÜTZT DEN FAHRER SO PERFEKT WIE DIE Kfz-HAFTPFLICHT DIE MITFAHRER

Die Fahrerschutz-Leistungen orientieren sich an denen der Kfz-Haftpflichtversicherung. Jeder berechtigte Fahrer erhält dieselben Leistungen für Personenschäden, wie sie die Mitfahrer aus der Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten – und zwar bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssumme für Personenschäden. Analog zur Kfz-Haftpflichtversicherung richtet sich der Schadenersatz nach den individuellen Einkommens- und Lebensverhältnissen des Geschädigten und nicht – wie in der klassischen Unfallversicherung üblich – nach festen Versicherungssummen.

Zu den Entschädigungsleistungen gehören insbesondere:

- **Verdienstausschlag**
- **Schmerzensgeld**
- **Leistungen für sonstige Folgeschäden (z. B. behindertengerechte Umbaumaßnahmen, Haushaltshilfe)**
- **Leistungen an Hinterbliebene (z. B. Witwen-/Waisenrente)**

Dabei gehen Leistungen anderer, wie z. B. Unfallgegner, Sozialversicherungsträger oder Krankenkassen vor.

Wichtig zu wissen: Entschädigungsleistungen aus dem Fahrerschutz führen nicht zu einer Rückstufung des Kfz-Haftpflichtvertrags.

ÜBERZEUGEND: DIE FAHRERSCHUTZ-LEISTUNGEN

Die nachstehend aufgeführten Beispiele enthalten Modellrechnungen und beschränken sich auf die im Vordergrund stehenden Leistungen des Fahrerschutzes, ohne eine vollständige Aufzählung der möglichen Schadenpositionen vorzunehmen.

BEISPIEL 1

Eigenverschuldeter Unfall eines Angestellten. Schwere Beinfrakturen rechts und links. Monatlicher Verdienst 3.000 Euro netto. 4 Wochen Krankenhaus-aufenthalt. 12 Monate Arbeitsunfähigkeit.

SCHADENPOSITIONEN	FAHRERSCHUTZ-LEISTUNGEN	SONSTIGER LEISTENDER
Schmerzensgeld	50.000 Euro	-
Verdienstausschlag in den ersten 6 Wochen	-	Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber (deckt den kompletten Verdienstschaden in dieser Zeit ab)
Verdienstausschlag ab der 7. Woche bis zur Beendigung der Arbeitsunfähigkeit	Verdienstschaden, soweit durch die Krankengeldzahlung nicht abgedeckt; Geschädigter erhält 1.000 Euro netto monatlich 10,5 Monate x 1.000 Euro 10.500 Euro	Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse in Höhe von 70 % des Brutto-Verdienstes. Max. 2.000 Euro Krankengeld netto monatlich
Haushaltshilfegeldkosten (Mithilfe im Haushalt, Gartenarbeiten)	600 Euro monatlich 11 Monate x 600 Euro 6.600 Euro	-
Heilbehandlungskosten	Übernahme der Eigenanteile	Übernahme durch die Krankenkasse
Fahrschutz-Leistungen	Gesamt	67.100 Euro

BEISPIEL 2

Eigenverschuldeter Unfall eines Maklers (40 Jahre alt). Schwerste Verletzungen: Querschnittslähmung. Gewinn nach Abzug aller Kosten 100.000 Euro pro Jahr, geplanter Eintritt in den Ruhestand: 67. Lebensjahr.

SCHADENPOSITIONEN	FAHRERSCHUTZ-LEISTUNGEN	SONSTIGER LEISTENDER
Schmerzensgeld	500.000 Euro	-
Verdienstausschlag	100.000 Euro jährlich 100.000 Euro x 27 Jahre 2.700.000 Euro	
Heilbehandlungskosten	Übernahme der Eigenanteile	durch Krankenversicherung abgedeckt
Umbau zum behindertengerechten Haus	100.000 Euro	-
Fahrschutz-Leistungen	Gesamt	3.300.000 Euro

ÜBERZEUGEND: DIE FAHRERSCHUTZ-LEISTUNGEN

BEISPIEL 3

Eigenverschuldeter Unfall eines Schülers (22 Jahre alt). Schwerste Verletzungen: Querschnittslähmung.

SCHADENPOSITIONEN	FAHRERSCHUTZ-LEISTUNGEN	SONSTIGER LEISTENDER
Schmerzensgeld	500.000 Euro	-
Verdienstausschlag	geschätzt 2.500 Euro netto monatlich bis Renteneintritt 2.500 Euro x 12 Monate x 45 Jahre 1.350.000 Euro	
Heilbehandlungskosten	Übernahme der Eigenanteile	durch Krankenversicherung abgedeckt
Umbau zum behindertengerechten Haus	100.000 Euro	-
Fahrschutz-Leistungen	Gesamt	1.950.000 Euro

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FAHRERSCHUTZ-LEISTUNGEN:

WELCHE ANDEREN LEISTUNGSTRÄGER ETC. GEHEN VOR?

Schadenersatzansprüche gegenüber einem Dritten, wenn dieser (mit-)haftet

- KH-Versicherung des Dritten, soweit dieser für den Schaden verantwortlich ist (Kfz-Unfall mit mehreren Beteiligten)
- PHV-Versicherung bzw. Dritter (Radfahrer begeht Vorfahrtsverletzung; Kollision mit VN)
- Tierhalterhaftpflicht (z. B.: Tiere laufen auf die Fahrbahn; Kollision mit VN)
- Jagdhaftpflicht (z. B.: Wildschweine laufen bei der Jagd auf die Fahrbahn; Kollision mit VN)

Leistungen in dem Bereich der Heilbehandlungs- und Kurkosten (Rehabilitation) durch

- gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen, Innungskrankenkassen, Betriebskrankenkassen)
- private Krankenkassen; auch private Zusatzversicherungen
- Berufsgenossenschaften, wenn ein Wegeunfall vorliegt

Verdienst- bzw. Gewinnausfall etc.

- Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers
- Fortzahlung von Dienstbezügen an einen Beamten durch den Dienstherrn
- Leistungen einer Versorgungskasse
- Leistungen eines Rentenversicherungsträgers [BfA, LVA, Bundesknappschaft wegen einer (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit]

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FAHRERSCHUTZ-LEISTUNGEN:

WELCHE LEISTUNGEN DRITTER BLEIBEN UNBERÜCKSICHTIGT?

Private (individuelle oder kollektive) Eigenvorsorge:

- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Lebensversicherung
- Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- freigegebene Leistungen Dritter (Unterstützung durch Verwandte; kostenlose Arbeitsleistung von Familienangehörigen)
- private Pensionsleistungen (z. B. Pensionskasse der VHV)

Regel: Leistungen Dritter sind nicht anrechenbar, wenn es sich um eine Summen- und nicht um eine Schadenversicherung handelt. Bei einer (anrechenbaren) Schadenversicherung ist die Höhe der Leistung durch den Schaden bestimmt und begrenzt.

Gehen Leistungen aus der Verkehrsofferhilfe vor?

Nein. Der Fahrerschutz leistet in den Fällen des fehlenden Versicherungsschutzes bei dem nicht zahlungsfähigen Unfallverursacher bzw. bei Unfallflucht oder bei einer vorsätzlichen Handlung des Verursachers.

Wie wirkt sich das Mitverschulden des Fahrers und eines Dritten aus?

Im Ergebnis wirkt sich ein Verschulden des berechtigten Fahrers nicht aus. Haftet er allein, zahlt der VHV Fahrerschutz unter Berücksichtigung der anrechenbaren Leistungen Dritter. Bei einem (Mit-)Verschulden des Dritten macht der Fahrer seine Ansprüche bei dem Dritten bzw. bei dessen Haftpflichtversicherung geltend. Den verbleibenden Personenschaden erstattet der VHV Fahrerschutz.

Wann leistet der Fahrerschutz nicht?

Kein Anspruch auf Leistungen aus dem Fahrerschutz besteht bei Unfällen:

- aufgrund einer vom Fahrer ausgeführten oder versuchten vorsätzlichen Straftat,
- beim Ein- und Aussteigen sowie beim Be- und Entladen.

Erwerbsschaden

- Der zu ersetzende Erwerbsschaden umfasst den Verlust des Einkommens. Darüber hinaus auch weitere Positionen, die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Arbeitskraft stehen. Zu erstatten sind zum Beispiel:
- Arbeitslohn oder Gehalt eines unselbstständigen Erwerbstätigen einschließlich Urlaubsgeld und Sonderzahlungen wie Gratifikationen, Überstundenvergütung, Schichtarbeiterzulagen etc.
- Nebeneinkünfte, Trinkgelder
- Gewinn eines verletzten Selbstständigen; Gewinnbeteiligung eines verletzten Gesellschafters
- Lehrlingsvergütung; ggf. Schaden wegen verspäteten Eintritts in das Erwerbsleben
- vereitelte Arbeitsleistung bei der Haushaltsführung im weitesten Sinne: Reparaturarbeiten im/am Haus, notwendige Pflege des Gartens
- Ausfall von Eigenleistungen beim Hausbau
- im Einzelfall: nachgewiesene versicherungsrechtliche Nachteile, z. B. Prämienhöhung aufgrund von Unfallverletzungen in der Lebensversicherung und Risikozuschläge z. B. bei der privaten Krankentagegeldversicherung oder der Berufsunfähigkeitsversicherung (nicht: Rückstufung in der KH-Versicherung; es handelt sich nicht um eine Folge der Verletzung)